

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Republik Österreich
für die Lieferung (Kauf, Miete, Leasing)
von Anwendungssoftware
(AVB Software)**

Inhaltsverzeichnis

1	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	0
1.1	Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten	0
1.2	Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)	0
1.3	Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware	0
1.4	Lieferung und Installation, Erfüllungsort	0
1.5	Aufstellungstag / Installationstag	0
1.6	Erstellung und Lieferung der Dokumentation	0
1.7	Schulung	0
1.8	Sourcecodehinterlegung	0
1.9	Freiheit des Gebrauchs	0
1.10	Immaterialgüterrechte	0
1.11	Teilbarkeit	0
2	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS, ENTGELT	0
2.1	Entgelt für Lieferungen	0
2.2	Entgelt für Miete, Leasing	0
2.3	Zusatzleistungen	0
2.4	Zahlungsbedingungen	0
2.5	Änderungen der Entgelte	0
2.6	Spesen	0
2.7	Abgaben	0
3	PROJEKTMANAGEMENT	0
3.1	Nachfolgeprodukte	0
3.2	Abnahme	0
3.3	Informationspflichten	0
4	LEISTUNGSSTÖRUNGEN	0
4.1	Lieferverzug	0
4.2	Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen inklusive Leasing	0
4.3	Gewährleistung Miete	0
4.4	Freiheit von Rechten Dritter	0
4.5	Haftung für Schadenersatz	0
5	VERTRAGSDAUER	0
5.1	Verfügbarkeit von Wartungsdiensten	0
5.2	Zustandekommen und Beendigung des Vertrages	0
5.3	Vertragsdauer und Kündigung von Mietverhältnissen	0
5.4	Außerordentliche Kündigung	0
5.5	Kauf von Miet-/ Leasingkomponenten	0
6	SONSTIGES	0
6.1	Geheimhaltung, Datenschutz	0
6.2	Zessionsverbot	0
6.3	Zurückbehaltung und Leistungspflicht	0
6.4	Meistbegünstigungsrecht	0

6.5 Schriftform

0

1 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1.1 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern,

- die frei von Viren und anderen Softwareanomalien sind,
- die frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen sind, soweit diese Tatsache dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekanntgegeben wurde,
- die nicht nur auf Funktionalität sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden und
- die zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen,

1.2 Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebs-systeme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)

Der Auftragnehmer leistet Gewähr,

- daß Betriebssysteme für Server den POSIX-Normen entsprechen,
- daß nur deutschsprachige Versionen geliefert werden, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekanntgegeben wurde.

1.3 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Anwendungssoftware zu erstellen und / oder zu liefern,

- die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktioniert und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden können,
- die für den Anwender eine deutsche Benutzersteuerung bietet,
- die für den Benutzerbetreuer und den Operator eine deutsche Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen

- Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekanntgegeben wurde,
- bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung gegeben ist,
- bei der ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert ist, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekanntgegeben wurde,
- die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- zu deren Installation keine Änderungen am Code des Betriebssystems notwendig sind,
- in der Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u.ä. durch den Auftraggeber leicht änderbar sind.

1.4 Lieferung und Installation, Erfüllungsort

Die Lieferung und Installation hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die beauftragten IT-Komponenten zum vereinbarten Aufstellungstag / Installationstag mängelfrei in Betrieb genommen werden können.

Der Aufstellungsort / Installationsort / Lieferort ist der Erfüllungsort.

1.5 Aufstellungstag / Installationstag

Als Aufstellungstag / Installationstag gilt:

- bei Vereinbarung eines Gesamt- bzw. Teil-Abnahmetests der Arbeitstag nach der erfolgreichen Beendigung dieses Abnahmetests
- bei Aufstellung / Installation durch den Auftragnehmer der Arbeitstag nach dem die IT-Komponenten gemäß dem vom Auftraggeber gegengezeichneten Abnahmeprotokoll betriebsbereit aufgestellt / installiert worden sind
- in allen anderen Fällen der Tag der vertragskonformen Lieferung.

Die Gefahr geht bei gekauften IT-Komponenten mit dem Aufstellungstag / Installationstag auf den Auftraggeber über.

1.6 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer des Projektes bzw eines entsprechenden Wartungsvertrages laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertrags-

gegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und wenn vereinbart, aus einer technischen Dokumentation.

Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muß in deutscher Sprache vorliegen. Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

Die für Betrieb und Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, daß sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, daß sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Technische Dokumentation muß den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, daß sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist.

Die Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, sodaß diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Auftraggeber die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

1.7 Schulung

Der Auftragnehmer übernimmt ohne gesonderte Verrechnung eine erste Instruktion der vorgesehenen Benutzer des Auftraggebers in die anwendungsspezifischen Funktionen des IT-Systems und garantiert, daß er gegen gesondertes Entgelt die Einweisung zur optimalen Nutzung der IT-Komponenten sicherstellen kann.

Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer genaue Angaben über seine sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

1.8 Sourcecodehinterlegung

Im Falle, daß Teil des Vertragsgegenstandes die Lieferung von Anwendungssoftware ist, der Sourcecode nicht mitgeliefert wird und Sourcecodehinterlegung vereinbart wird, gilt folgendes:

Um die weitere Fehlerbehebung und Wartung der Anwendungssoftware einschließlich aller Änderungen für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers und den Fall der Einstellung der Weiterentwicklung oder Wartung sicherzustellen, wird der Auftragnehmer die Anwendungssoftware auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, in der Quellsprache bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Quellcode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflußpläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) vom Auftragnehmer versiegelt und beim Auftraggeber hinterlegt.

Der Datenträger muß die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Beschreibungsteile, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der versiegelten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muß, beizulegen.

Die Hinterlegung wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware wiederholt.

Tritt beim Auftragnehmer Handlungsunfähigkeit ein oder stellt er trotz auftraggeberseitig ungekündigten Wartungsvertrages die Weiterentwicklung und/oder Wartung der Anwendungssoftware ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den

Vertragsgegenstand im Quellencode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

Als Handlungsunfähigkeit gelten Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

1.9 Freiheit des Gebrauchs

Der Auftraggeber kann den Vertragsgegenstand für beliebige Zwecke des IT-Einsatzes verwenden, ihn – soweit nicht US-Ausfuhrbeschränkungen vorliegen - an einen anderen Ort verbringen, gekaufte IT-Komponenten unter Beachtung der Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes verkaufen oder mit IT-Komponenten anderer Hersteller verbinden. Eine sonst gegebene Haftung/Gewährleistung/Garantie des Auftragnehmers geht dadurch nicht verloren.

1.10 Immaterialgüterrechte

An Ausarbeitungen erwirbt der Auftraggeber alle Werknutzungsrechte.

An Standardsoftwarekomponenten erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Software auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die sich zum Zeitpunkt der Nutzung mehrheitlich im Eigentum des Auftraggebers oder des Eigentümers des Auftraggebers befinden, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des Auftraggebers. Zu den Anlagen des Auftraggebers gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen, Stiftungen oder Anstalten betrieben werden, die überwiegend vom Auftraggeber finanziert werden.

Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages des Auftragnehmers mangels Masse gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

1.11 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten und unteilbar.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS, ENTGELT

2.1 Entgelt für Lieferungen

Entgelte sind in ATS exklusive Umsatzsteuer angeführt. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung sind an den Auftraggeber weiterzugeben.

2.2 Entgelt für Miete, Leasing

Das Leasingentgelt berechnet sich nach den Angaben in Angebot/Bestellung/Vertrag. Das Leasingentgelt bleibt - so kein variabler Zinssatz vereinbart wurde - während der Laufzeit eines diesen AVB unterliegenden Vertrages unverändert.

Falls das am Aufstellungstag/Installationstag gültige Miet- oder Leasingentgelt niedriger ist als das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, wird das Miet- bzw Leasingentgelt entsprechend reduziert.

2.3 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden.

2.4 Zahlungsbedingungen

Bei Kauf erfolgt die Rechnungslegung frühestens am Aufstellungstag / Installationstag.

Bei Miete/Leasing ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Aufstellungstag/Installationstag folgenden Monats. Sollte der Aufstellungstag/Installationstag jedoch der erste Werktag eines Kalendermonats sein, so beginnt die Zahlungsverpflichtung bereits an diesem Tag.

Das erste Miet-/ Leasingentgelt ist in Rechnung zu stellen.

Das Miet-/Leasingentgelt ist in der Folge im vorhinein jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig und zahlbar, ohne daß jeweils eine Rechnung ausgestellt wird.¹

Sämtliche Rechnungen sind binnen 60 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

Ist der Auftragnehmer Deviseninländer und beträgt die Rechnungssumme inklusive Umsatzsteuer mehr als ATS 100.000,-- ist anlässlich der Legung der ersten Rechnung die Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Eilnachrichtenverzicht oder einen Aufrechnungsverzicht anzuschließen. Das gleiche gilt für jede weitere Rechnung, sofern die zeitliche Gültigkeit der bisherigen Erklärung abgelaufen ist.

2.5 Änderungen der Entgelte

Entgelte für laufende Dienstleistungen und Mietentgelte ändern sich zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamtes monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder einem an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße für einen diesen AVB unterliegenden Vertrag dient die für den Monat errechnete Indexzahl, in dem der Aufstellungstag / Installationstag liegt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Über- oder Unterschreiten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Erhöhungen der Entgelte setzen voraus, daß sie in den ersten fünf Monaten desjenigen Kalenderjahres bekanntgegeben werden, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Erhöhungen von Entgelten, die während der letzten sieben Monate eines Kalenderjahres bekanntgegeben werden, werden erst zu Beginn des übernächsten Jahres wirksam.

Falls bei Leasing ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, erfolgt eine Änderung des Zinsanteiles der Leasingrate in dem Ausmaß, in dem sich der

VIBOR für 6 Monate bzw der entsprechende EURIBOR laut Österreichischer Nationalbank ändert. Im übrigen gelten die Regelungen für die Anpassung von Mietentgelten sinngemäß

2.6 Spesen

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie zB Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit udgl trägt der Auftragnehmer.

2.7 Abgaben

Alle sich aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer und etwaiger Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Auftragnehmer. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

3 PROJEKTMANAGEMENT

3.1 Nachfolgeprodukte

Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten IT-Komponenten bis sechs Wochen vor dem/einem Liefertermin zu verlangen. Nachfolgeprodukte müssen dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem Auftraggeber gelieferten IT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IT-Komponenten sind entsprechend an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.2 Abnahme

Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest und falls vereinbart zusätzlich aus einem Leistungstest und einem Dauertest.

- Der Funktionstest besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten IT-Komponenten die im Pflichtenheft geforderten bzw. die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.
- Der Leistungstest besteht aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ver-

¹ Also im Wege eines DauerZVA.

einbarten Benchmark und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund des ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 5 % abweicht. Andernfalls liegt ein schwerer Mangel vor.

- Im Rahmen des Dauertests wird die Zuverlässigkeit der IT-Komponenten überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der IT-Komponenten über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) bzw. während der im Vertrag vereinbarten Zeit mindestens den jeweils im Einzelfall vereinbarten Prozentsatz (gemäß Angebot bzw. Pflichtenheft) erreicht.
- Über den erfolgreichen Abschluß des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.
- Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest – ausgenommen am Dauertest - unentgeltlich teilnehmen.

3.3 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Aufstellungstag/ Installationstag eines Kaufes bzw. für die Dauer eines Miet- oder Wartungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der IT-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der IT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen, ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw. der Wartung von IT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung/ Garantie/Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Insidern allgemein bekannt war, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (zB durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden unabhängig davon, ob ihm Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht.

4 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

4.1 Lieferverzug

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers im Verzugsfall gemäß ABGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Tag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- ATS 1.500,--
- 1/1000 des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit fünfzehn Prozent der Auftragssumme begrenzt.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt. Es gelten die einschlägigen Haftungsregeln dieser AVB.

4.2 Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen inklusive Leasing

Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird der Auftragnehmer diese beheben. Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer versteckte wesentliche Mängel der IT-Komponenten ohne gesondertes Entgelt beheben.

Die gesetzliche Gewährleistung wird ergänzt durch eine Garantie.

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt mit dem Aufstellungstag/Installationstag und beträgt 12 Monate, falls nicht eine längere Garantiefrist vereinbart ist.

Während der vereinbarten Gewährleistungs- und Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die IT-Komponenten gemäß den AVB Wartung ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen. Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Auftraggeber, sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer.

4.3 Gewährleistung Miete

Der Auftragnehmer leistet für die Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft der IT-Komponenten für die Dauer des diesen AVB unterliegenden Vertrages Gewähr. Werden Mängel oder Störungen nicht innerhalb angemessener Frist behoben, kann der Auftraggeber das Mietentgelt entsprechend kürzen und die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen oder bei wesentlichen Mängeln oder Störungen den Vertrag fristlos kündigen.

Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Auftraggeber, sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.4 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

4.5 Haftung für Schadenersatz

Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Summe der Preise der einmaligen Leistungen und der Werte von wiederkehrenden Leistungen über fünf Jahre begrenzt.

5 VERTRAGSDAUER

5.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Wartungsdienste für die vertragsgegenständlichen IT-Komponenten für eine Mindestdauer von fünf Jahren beginnend mit dem Aufstellungstag / Installationstag anzubieten, falls nicht eine andere Mindestdauer vereinbart wird.

5.2 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

Verträge nach diesen AVB kommen nur schriftlich zustande.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluß und der Abwicklung des Vertrages befaßt ist, für es oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- e) wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz für weitere fünf Jahre in Kraft.

5.3 Vertragsdauer und Kündigung von Mietverhältnissen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von Seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das

Datum des Poststempels gilt. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne trennbare IT-Komponenten zu kündigen.

5.4 Außerordentliche Kündigung

Im Fall von wiederholten Verletzungen der Pflichten aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag oder im Fall der Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners hat jeder Vertragspartner das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Als Handlungsunfähigkeit gelten Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

5.5 Kauf von Miet-/ Leasingkomponenten

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers in Verhandlungen über den Kauf von Miet-/Leasingkomponenten durch den Auftraggeber einzutreten.

6 SONSTIGES

6.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages beim Auftraggeber oder aus IT-Systemen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers erlangten Informationen, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen nicht öffentlich bekannt sind. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht, für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 20 Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Für gesondert als "vertraulich" oder äquivalent gekennzeichnete Dokumente wird der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber bekanntgegebenen Sicherheitsstandards einhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ersetzte IT-Komponenten so zu bearbeiten, daß die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören.

Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch des Auftraggebers in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

6.2 Zessionsverbot

Alle Geldforderungen aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

6.3 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

6.4 Meistbegünstigungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der Auftragnehmer einem anderen Auftraggeber für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, hat der Auftraggeber den Anspruch, daß der Vertrag in diesem Sinne geändert wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Bedingungen bezüglich Software, wie sie den öffentlichen Dienststellen und/oder dem Auftragnehmer angeboten werden, an den Auftraggeber weiterzugeben.

6.5 Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Formerfordernis der Schriftform. AGB des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
